

Ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Unser Mustervertrag (Stand: Juli 2017) ist im Grundsatz identisch mit dem BDEW-/VKU-Muster. Auf folgende Anpassungen, die den teilweise auf Lieferantenseite vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen sollen, möchten wir explizit hinweisen:
  - a. Gestrichen wurde die optionale Regelung zum Verzicht des Lieferanten auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme (§ 1 Abs. 2 BDEW/VKU-Mustervertrag).
  - b. Die Rechnungsübernahme kann über die ab 01.10.2017 geltenden WiM-Prozesse beiderseitig angestoßen bzw. beendet werden.
  - c. Gestrichen wurde die ebenfalls optional in § 8 Abs. 3 BDEW/VKU-Mustervertrag vorgesehene Preisänderungsklausel. Es gelten die Entgelte nach Maßgabe der jeweils auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter (im Rahmen der Preisobergrenzen).
  - d. Gestrichen wurde § 9 Abs. 3 BDEW/VKU-Mustervertrag die Option des Messstellenbetreibers, die Messentgelte gemeinsam mit den Netzentgelten abzurechnen. Wir werden das MSB-Entgelt in einer eigenständigen Faktura mit der MSB-Codenummer abrechnen.
  - e. Ergänzt wurden in § 18 (neu) Hinweise für Verbraucher. Diese haben für Sie als Lieferant keine Bedeutung. Unser Muster wird jedoch auch gegenüber Endkunden Verwendung finden.
2. Unser jeweils aktuelles Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb finden Sie im Internet unter [www.energienetze-rudolstadt.de](http://www.energienetze-rudolstadt.de) -> Strom -> Netzentgelte.
3. Soweit der Austausch der Kontaktdatenblätter sowie der EDI-Vereinbarung bereits im Rahmen des Netznutzungsvertrages Strom erfolgt ist, wird auf diese Bezug genommen und auf den erneuten Austausch verzichtet.
4. Da die Neufassung der Prozessvorgaben aus der WiM erst zum 01.10.2017 in Kraft treten werden, können erst ab diesem Stichtag alle dort vorgesehenen Prozesse vollständig gelebt werden.